



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 16.03.2026
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Karlskron
Beginn: 19:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Bachhuber, Kurt

Brüderle, Hedwig

Doppler, Christopher

Froschmeir, Christine

Glöckl, Martin

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Raba, Florian

Reitberger, Hubert

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Hagl, Gerhard

entschuldigt

Krammer, Thomas

entschuldigt

Moosheimer, Sylvia

entschuldigt

Straub, Regina

entschuldigt

Wendl, Martin

entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Tagesordnung:**Kommunalwahl 2026 - Danksagungen und Beglückwünsche**

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 23.02.2026**
- 2. Bauangelegenheiten**
 - 2.1 Bauturbo - Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei bis drei Mehrfamilienhäusern, Bauort Fl.Nr. 672 Gmkg Karlskron, nahe Am Wirtsweiher / Rainweg, Grillheim
 - 2.2 Bauantrag zum Abbruch des bestehenden Wohnhauses, Scheune und Anbau und Neubau eines Wohnhauses mit 2 Stellplätzen, Fl. Nr. 686/1 Gmkg Karlskron, Eicherstr. 41, Grillheim
- 3. Bauleitplanung Nachbargemeinden**
 - 3.1 Gemeinde Brunnen - 3. Änderung des Bebauungsplans "Brunnen-Südwest - 3. Änderung und Teiländerung Brunnen - Südwest/Erweiterung I"; Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 2 BauGB
 - 3.2 Markt Hohenwart - Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 61 - Freinhausen "Solarpark Hohenwart IV", Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
 - 3.3 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Hohenwart - 5. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Hohenwart, Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
 - 3.4 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Stadt Ingolstadt - Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 934 "Weiherfeld Süd" und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren, Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
- 4. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes**
 - 4.1 Widmung der Verkehrsfläche "Eicherstraße" zur Ortsstraße
- 5. Jahresrechnung 2025 - Vorlage nach Art. 102 Abs. 2 GO-Rechenschaftsbericht**
- 6. Haushalt 2026: Beratung des Haushaltsplans und Erlass der Haushaltssatzung**
- 7. Haushalt 2026: Genehmigung des Finanzplans und des Investitionsprogramms 2025-2029**
- 8. Antrag CLK-Fraktion: Versetzung Ortsschild in Deubling**
- 9. Erlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Karlskron**
- 10. Informationen zur Kommunalen Wärmeplanung**
- 11. Anfragen und Mitteilungen**
 - 11.1 Mitteilung - Energieausschusssitzung am 26.03.2026
 - 11.2 Mitteilung - Erweiterung der Sitzplätze für die Gemeinderäte im Sitzungssaal
 - 11.3 Mitteilung - Übergabe Fahrzeug HvO
 - 11.4 Anfrage GRin Brüderle - Pflanzung von Bäumen im Gartenbereich der Kindertagesstätte Farbenfroh
 - 11.5 Anfrage GRin Froschmeir - Errichtung der umklappbare Pfosten in der Lessingstraße

TOP Kommunalwahl 2026 - Danksagungen und Beglückwünsche

Bürgermeister Kumpf bedankt sich zu Beginn der Gemeinderatssitzung bei allen Wahlhelfern, sowie bei Frau Helene Kaltenegger und Frau Theresa Wittmann für deren Tätigkeit als Wahlleiterinnen. Des Weiteren beglückwünscht Bürgermeister Kumpf die neu gewählten Gemeinderäte und Kreisräte.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 23.02.2026

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.02.2026 bestehen keine Einwendungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.02.2026 in der zugesandten Form.

Angenommen

Ja 12 Nein 0

TOP 2 Bauangelegenheiten

TOP 2.1 Bauturbo - Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei bis drei Mehrfamilienhäusern, Bauort Fl.Nr. 672 Gmkg Karlskron, nahe Am Wirtsweiher / Rainweg, Grillheim

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.02.2026 wurde der Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei bis drei Mehrfamilienhäusern, Bauort Fl.Nr. 672 der Gemarkung Karlskron, Bauort nahe Am Wirtsweiher / Rainweg behandelt.
Der Gemeinderat hat sein Einvernehmen nicht erteilt.

Das Landratsamt hat daraufhin den Bauantrag geprüft und ist zum Entschluss gekommen, dass das Grundstück sich im Außenbereich befindet und bauplanungsmäßig nicht genehmigungsfähig ist.

Die Mehrfamilienhäuser sollen je 32 m x 11,50 m groß sein und jeweils 12 Wohneinheiten fassen.

Im Rahmen der Vorbescheids Prüfung sollen folgende konkrete Fragen beantwortet werden:

- Kann das Grundstück bebaut werden?
- Kann ein 3-geschossiges Gebäude mit Flachdach Gebäudehöhe 9,74 m oder kann nur ein Satteldach mit 35° Gebäudehöhe 11 m gebaut werden?
- Kann die Bebauung des Grundstücks Rainweg 31 als Referenz herangezogen werden?
- Kann der Bau Turbo Anwendung finden?

Das Grundstück Fl.Nr. 672 der Gemarkung Karlskron ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliches Kulturland (Grünland) ausgewiesen.

Das Grundstück liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB im baulichen Außenbereich.

Da kein Privilegierungsgrund nach § 35 Abs. 1 BauGB gegeben ist, ist das Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zu beurteilen.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 246e BauGB (Baturbo) ist nun eine weitere Zustimmung oder Ablehnung der Gemeinde Karlskron vonnöten, damit der Vorbescheid vom Landratsamt genehmigt oder abgelehnt werden kann.

Anmerkung der Verwaltung:

Der Gemeinderat hat sich darauf verständigt, dass Zustimmungen zum Baturbo im Sinne des §246e BauGB i. V. m. § 36a BauGB erst getroffen werden, wenn entsprechende interne Richtlinien aufgestellt wurden.

Diese Richtlinien sind derzeit in Arbeit und sollen in einer Sondersitzung dem Gemeinderat beschlossen werden.

Außerdem wurde das Einvernehmen in der Gemeinderatssitzung am 23.02.2026 zu dem Vorbescheid bereits versagt, da die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich nicht gewünscht ist. Die Entscheidung des Gemeinderats stützt sich dabei auf der gemeindlichen Planungshoheit und der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG).

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Antrag auf Vorbescheid befasst und erteilt seine Zustimmung zum Baturbo nach §246e BauGB i. V. m. § 36a BauGB.

Abgelehnt

Ja 0 Nein 12

TOP 2.2 Bauantrag zum Abbruch des bestehenden Wohnhauses, Scheune und Anbau und Neubau eines Wohnhauses mit 2 Stellplätzen, Fl. Nr. 686/1 Gmkg Karlskron, Eicherstr. 41, Grillheim

Der Bauherr beantragt mit dem Bauantrag den Abbruch des bestehenden Wohnhauses, der Scheune und den Anbau und gleichzeitig den Neubau eines Wohnhauses mit 2 Stellplätzen auf den Grundstück Fl.Nr. 686/1 der Gemarkung Karlskron, Eicherstr. 41 in Grillheim.

Der ursprüngliche Bauantrag wurde bereits 2014 gestellt (BV140517). Änderungsanträgen zu diesem Bauantrag wurden noch im Jahre 2020 und 2024 behandelt. Im letzten Änderungsantrag vom 18.03.2024 wurde das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Laut Bauantrag soll das bestehende Wohnhaus komplett abgerissen werden und ein neues Wohnhaus (10,09 m x 6,40 m und 10,17 m x 3,59 m) mit einem Pultdach errichtet werden. Der westliche Teil des Gebäudes (10,09 m x 6,40 m) erhält zusätzlich ein Obergeschoss, der restliche Teil des Gebäudes (10,17 m x 3,59 m) bleibt erdgeschossig.

Ursprünglich war das Grundstück mit dem Baudenkmal (Kleiner Hakenhof Kolonistenhaus) in der Denkmalliste eingetragen.

Der Bauherr gibt in seinem Bauantrag an, dass das Baudenkmal vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (kurz BLfD) zum Abbruch freigegeben wurde.

Die Überprüfung hierüber wird Landratsamtsintern in Absprache mit dem Denkmalschutz durchgeführt.

Sollte das Vorhaben dem Denkmalschutz entgegenstehen, könnte sich der Bauherr nicht auf einen Baurückbau nach §246e BauGB berufen.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt sein gemeindliches Einverständnis.

Angenommen

Ja 11 Nein 1

TOP 3 Bauleitplanung Nachbargemeinden

TOP 3.1 Gemeinde Brunnen - 3. Änderung des Bebauungsplans "Brunnen-Südwest - 3. Änderung und Teiländerung Brunnen - Südwest/Erweiterung I"; Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wird zum zweiten Mal bei der Änderung des Bebauungsplanes „Brunnen-Südwest“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes „Brunnen-Südwest / Erweiterung I“ beteiligt.

Nachdem in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.05.2025 wurden zwar keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben, die Gemeinde Karlskron wird aufgrund Änderungen im Plan nochmals beteiligt.

Ziel der Planung:

Der seit 1986 rechtskräftige Bebauungsplan wird der im Lauf der Zeit geänderten Bauweise und Nachfrage auf einem beschränkten Bereich angepasst.

Die Änderung dient insbesondere der Nachverdichtung des Baugebietes. Durch die Möglichkeit der Ausbildung eines dritten Vollgeschosses in Form eines Staffelgeschosses wird einerseits die Möglichkeit nach mehr Wohnraum in diesem Bereich geschaffen, die vor allem auch die Nachkommenschaft und jungen Familien in die Lage versetzen soll günstig und heimatständig Wohneigentum zu schaffen.

Durch die angestrebte Staffelbauweise des 3. Vollgeschosses wird eine sanfte, zurückgenommene Aufstockung auch bereits bestehender Wohnhäuser erreicht („Mehrgenerationenhaus“) ohne die nachbarlichen Interessen zu vernachlässigen. Durch die horizontale Zäsur und Rücksetzung der möglichen Außenwand im Staffelgeschoss wird eine der vorhandenen Siedlungsstruktur angepasste und gleichzeitig verdichtete Bauweise ermöglicht.

Festlegungen zur max. Grundfläche, max. Wand- und Firsthöhe sowie Forderungen nach baugrundstücksseitigen Stellplätzen stellen eine maßvolle Nachverdichtung sicher.

Zudem wird eine Grundstückskorrektur im geänderten Bebauungsplan vorgeschlagen. Das Grundstück Flur-Nr. 715/63, Gemarkung Brunnen, - ehemals als künftige Verkehrsfläche geplant, - wird als solche nicht mehr benötigt und den beiden nachbarlichen Grundstücken zugeschlagen.

Im Süden des Baugebietes wurde den Grundstücken Flur-Nr. 715/64 und 715/69, Gemarkung Brunnen (Dorfgebiet), ein ca. 4 m breiter Grundstücksstreifen aus dem südlich angrenzenden Baugebiet „Brunnen-Südwest/Erweiterung I“ zugeteilt.

Im Hinblick auf Eindeutigkeit und Rechtssicherheit wurde der Geltungsbereich des gegenständlichen B-Plans hier auf genannte Erweiterung ausgedehnt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit der 3. Änderung und Teiländerung „Brunnen-Südwest/Erweiterung I“ der Gemeinde Brunnen befasst und erhebt weiterhin keine Einwendungen.

Angenommen

Ja 12 Nein 0

TOP 3.2 Markt Hohenwart - Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 61 - Freinhausen "Solarpark Hohenwart IV", Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wird hiermit nochmals bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 61 – Freinhausen „Solarpark Hohenwart IV“ im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Erfordernis und Ziele der Planung:

Der Markt Hohenwart liegt ein Antrag der Anumar GmbH vor, vor, auf den Flurstücken 149 (TF), 261, 262 (TF), 794 (TF), 795, 796, 806, Gemarkung Freinhausen, auf Ackerflächen/Grünflächen südlich von Hohenwart eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Der Markt Hohenwart plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Hohenwart IV“ gemäß § 9 BauGB in diesem Bereich zur Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik).

Nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) zulässig. Der Bebauungsplan setzt ein solches Sondergebiet für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens.

Der wirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan des Markt Hohenwart wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 61 – Freinhausen „Solarpark Hohenwart IV“ befasst und erhebt weiterhin keine Einwendungen.

Angenommen**Ja 12 Nein 0**

TOP 3.3 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Hohenwart - 5. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Hohenwart, Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wird hiermit nochmals bei der 5. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Hohenwart im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Ziel der Planung:

Der Markt Hohenwart beabsichtigt die Auswahl passender Flächen, den Einsatz erneuerbarer Energien unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 BauNVO „Photovoltaik“ für die Nutzung und Förderung solarer Strahlungsenergie im Gebiet des Marktes Hohenwart vor. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan erfolgt im Parallelverfahren.

Konkreter Anlass für die FNP-Änderung ist die geplante Errichtung für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den Flurstücken Fl.Nr. 149 (TF), 261, 262, Gemarkung Freinhausen, auf Flächen mit Acker/Grünland nordwestlich von Freinhausen durch die Firma Anumar GmbH.

Die Größe der Anlage soll inklusive der Flächen für die Eingrünung insgesamt ca. 6,71 ha betragen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Hohenwart befasst und erhebt weiterhin keine Einwendungen.

Angenommen**Ja 12 Nein 0**

TOP 3.4 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Stadt Ingolstadt - Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 934 "Weiherfeld Süd" und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren, Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde der Stadt Ingolstadt hiermit nochmals bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr.934 „Weiherfeld Süd“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt.

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise (*) folgende Grundstücke der Gemarkung Zuchering auf einer Fläche von ca. 9,8 ha:

432*, 433, 524, 526*, 528, 529, 530, 531, 532 und 540*

Der Gemeinderat hatte in der frühzeitigen Behördenbeteiligung Einwände, welche am 10.06.2021 der Stadt Ingolstadt mit dem Beschlussauszug aus der Gemeinderatssitzung mitgeteilt wurden. Die Abwägung der Stadt Ingolstadt zu den vorgebrachten Stellungnahmen durch den Gemeinderat ist im Anhang ersichtlich.

Weitere Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Ingolstadt ersichtlich unter:

<https://www.ingolstadt.de/Rathaus/Planen-Bauen/Stadtplanung/Beteiligung-bei-Bauleitplanverfahren/>

Bürgermeister Kumpf erklärt, dass ein damaliger Einwand darin bestand, dass die Stadt Ingolstadt im Rahmen des Bebauungsplans den Bereich einschließlich der Brücke in Richtung Mändlfeld einbeziehen und diese aufgrund ihrer geringen Breite weiter ausbauen könnte.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit der Aufstellung des Bebauungs- u. Grünordnungsplans Nr. 934 „Weiherfeld Süd“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes befasst und erhebt Einwendungen bzw. ist in Ihren öffentlichen Belangen betroffen.

Die Gemeinde Karlskron empfiehlt, dass die Straße von Mändlfeld kommend mit der Brücke über den Militärkanal auch mit in den Bebauungsplan aufgenommen bzw. die Brücke saniert werden soll.

Außerdem wurde die Bebauung am Zucheringer Weg durch die Einbeziehungssatzung „Mändlfeld Nord-Ost“ bereits erweitert. Dies ist ebenfalls zu beachten und in den Planungen mit einzu beziehen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Karlskron möchte zudem wissen, ob der Bebauungsplan Nr. 934 „Weiherfeld Süd“ mit einer zukünftigen Wohnbebauung im Norden von Mändlfeld (am Zucheringer Weg, s. Entwicklungskonzept) entgegensteht.

Das Entwicklungskonzept vom 25.04.2022 wurde der Stadt Ingolstadt bereits zugesandt.

Angenommen

Ja 12 Nein 0

TOP 4 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

TOP 4.1 Widmung der Verkehrsfläche "Eicherstraße" zur Ortsstraße

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße Eicherstraße als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem

örtlichen Erschließungsverkehr der angrenzenden Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

Beschluss:

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung:	Eicherstraße
Flur-Nr.	697/3, 697/2, 676/1, 695/2, 697/4, 702/4 und 715/2 TF der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	a) Hauptstraße St 2049 b) Mitte Ostgrenze Flur-Nr. 716 Gemarkung Karlskron c) Stichstraße Eicherstraße d) Ostgrenze Feldweg der Flur-Nr. 702/7 Gemarkung Karlskron
Endpunkt:	a) Ziegelweg b) Westgrenze der Flur-Nr.704 der Gemarkung Karlskron c) Südostgrenze der Flur-Nr.702 Gemarkung Karlskron d) Einmündung Eicherstraße
Länge:	1,335 km
Widmungsbeschränkung:	LKW Längenbeschränkung auf 10 m
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

Angenommen
Ja 12 Nein 0

TOP 5 Jahresrechnung 2025 - Vorlage nach Art. 102 Abs. 2 GO-Rechenschaftsbericht

Die Jahresrechnung der Gemeinde Karlskron schließt mit folgendem Ergebnis ab:

	Ansatz	Ergebnis
Verwaltungshaushalt	14.619.300 €	15.445.673,52 €
Vermögenshaushalt	10.753.000 €	6.729.720,34 €
Gesamthaushalt	25.372.300 €	22.175.393,86
Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt	1.355.550 €	2.551.793,23 €
Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt	0 €	0,00 €
Zuführung an die allgemeine Rücklage	0 €	1.062.411,79 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	2.394.450 €	0,00 €
Stand der Rücklage zum 31.12.2025		7.307.098,26 €
Stand der Schulden zum 31.12.2025		1.857.394,59 €

Der ausführliche Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2025 wurde den Gemeinderäten vorab über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung 2025 und beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Angenommen

Ja 12 Nein 0

TOP 6 Haushalt 2026: Beratung des Haushaltsplans und Erlass der Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan 2026 wurde in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 03.03.2026 vorberaten.

Den Gemeinderatsmitgliedern wurde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan über das Ratsinformationsportal zur Verfügung gestellt.

Kämmerer Kahn hat den Ansatz für das Weißeln der Schulhausfassade runtergesetzt. Dafür hat Kämmerer Kahn den Ansatz für die Klärschlamm Entsorgung erhöht.

Nach Erläuterung und Beratung einiger wesentlicher Haushaltsplanansätze wird folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

Haushaltssatzung der Gemeinde Karlskron für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Karlskron folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit: 15.989.200 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit: 13.129.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 17.780.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 220% |
| b) für die Grundstücke (B) | 220% |
| 2. Gewerbesteuer | 350% |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Beschluss:

Der vorgetragenen Haushaltssatzung 2026 wird zugestimmt.

Angenommen

Ja 11 Nein 1

TOP 7 Haushalt 2026: Genehmigung des Finanzplans und des Investitionsprogramms 2025-2029

Nach Art. 70 GO hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung mit Investitionsprogramm zugrunde zu legen.

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2025 bis 2029 werden dem Gemeinderat vorgetragen.

Beschluss:

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm für den Finanzplanungszeitraum 2025 – 2029 werden genehmigt.

Angenommen

Ja 11 Nein 1

TOP 8 Antrag CLK-Fraktion: Versetzung Ortsschild in Deubling

Im Dezember 2025 wurden u. a. von der Fraktion der CLK nach dem schweren Verkehrsunfall in der Ingolstädter Straße Anträge zur Versetzung des Ortsschildes gestellt.

Die gestellten Anträge wurden von uns an das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen als zuständige Straßenverkehrsbehörde weitergeleitet.

Nach persönlicher Information durch Herrn Riebe, Sachgebietsleiter Verkehrsrecht im Landratsamt, müssen die Anträge abgelehnt werden. Eine ausführliche Antwort mit Begründung erhalten die jeweiligen Antragsteller in den kommenden Tagen.

zur Kenntnis genommen**TOP 9 Erlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Karlskron**

GRin Heimrich verlässt zu Beginn dieses TOPs den Sitzungssaal.

Aufgrund der Anschaffung eines neuen Mannschaftstransportwagens und der angepassten Kosten für Personaleinsatz sowie Strecken- und Ausrückestundenkosten muss die Gemeinde Karlskron eine neue Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren erlassen. Grundlage der Satzung sind die

Pauschalsätze, die der Bayerische Gemeindetag im Jahr 2020 überarbeitet und veröffentlicht hat. Die Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.2017 außer Kraft.

Geändert wurde das Verzeichnis der Pauschalsätze wie folgt:

1. Streckenkosten

	Alt	Neu
a) Löschfahrzeuge		
1) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €	4,14 €
2) Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20	7,94 €	7,91€
3) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 €	6,09€
4) MZF	3,17 €	/
5) Mannschaftstransportwagen MTW	/	3,94 €

2. Ausrückestundenkosten

	Alt	Neu
a) Löschfahrzeuge		
1) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €	84,45 €
2) Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20	143,15 €	184,02 €
3) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99 €	137,39 €
4) MZF	27,94 €	/
5) Mannschaftstransportwagen MTW	/	3,94 €

3. Personalkosten

	Alt	Neu
a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	24,00 €	28,00 €
b) Sicherheitswachen	13,70 €	16,40 €

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die „Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Karlskron“ in der Fassung vom 16.03.2026.

Angenommen

Ja 11 Nein 0

TOP 10 Informationen zur Kommunalen Wärmeplanung

GRin Heimrich kommt wieder in den Sitzungssaal.

Die kommunale Wärmeplanung ist ein zentraler Bestandteil der Energie- und Wärmewende. Ziel ist es, eine nachhaltige und effiziente Wärmeversorgung zu gewährleisten, die auf erneuerbaren Energien basiert und für die Bürger eine Orientierungshilfe bietet, welche Art der Wärmeversorgung geeignet ist, um in einem bestimmten Gebiet eingesetzt zu werden.

Durch das am 01. Januar 2024 in Kraft getretene Gesetz zur Wärmeplanung (WPG) sind Kommunen, wie auch die Gemeinde Karlskron dazu verpflichtet, einen Wärmeplan aufzustellen. Für Gemeinden unter 100.000 Einwohner gilt die Frist bis 30. Juni 2028. Nach §4 Abs 3 WPG kann in einem Gemeindegebiet welches weniger als 10.000 Einwohner hat ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Im vereinfachten Verfahren werden alle wesentlichen Schritte der Kommunalen Wärmeplanung durchgeführt, doch die Kommunen können diese vereinfachen, indem Sie beispielsweise nur bestimmte Gebiete oder Siedlungen in die Planung einbeziehen.

Bürgermeister Kumpf erklärt dem Gemeinderat die Vorgehensweise.

Ablauf der Wärmeplanung:**1. Bestandsanalyse (§15 WPG)**

→ In der Bestandsanalyse wird der aktuelle Wärmeverbrauch und der absehbare Wärmebedarf erfasst. Dazu gehören beispielsweise Raumwärme, Warmwärme und Prozesswärme.

2. Potenzialanalyse (§16 WPG)

→ Prüfen, welche lokale und regionale Möglichkeiten verfügbar sind, um Wärme aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme zu erzeugen.

→ Erfassen von nutzbaren Potenziale (Biogas, Hackschnitzel, Erdwärme, etc.) zur zentralen Wärmespeicherung, um den zukünftigen Wärmebedarf zu decken

→ Einschätzung darüber, wie viel Energie durch die Reduzierung des Wärmebedarfs in Gebäuden und bei gewerblichen oder industriellen Prozessen eingespart werden kann

3. Zielszenario (§17 WPG)

→ Festlegung welche Wärmeversorgung gewählt wird

→ Überblick darüber, woher die Wärme kommen soll, wie sie in die verschiedenen Gebiete verteilt wird und welche Netze die Wärmeerzeugung dabei unterstützen

4. Umsetzungsstrategie (§20 WPG)

→ Strategischer Fahrplan inklusiver Maßnahmen

[Prozess der Kommunalen Wärmeplanung im Überblick - Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende](#)

Förderungen:

Wie uns das Landesamt für Maß und Gewicht mitteilte, fällt die Gemeinde Karlskron unter die Kategorie 5.000 bis 7.500 Einwohner. Deshalb erhalten wir 52.100 € Förderung.

Einwohnerzahl (Stichtag 31.12.2023)	Startrate – 1. Tranche 50 % Schlussrate – 2. Tranche 50 %	Bestandsschutz – Verwaltungskostenpauschale 100 % Verzicht – Verwaltungskostenpauschale 100 %
< 2.500	34.800 Euro	9.600 Euro
2.500 <= x < 5.000	41.000 Euro	9.600 Euro
5.000 <= x < 7.500	52.100 Euro	13.100 Euro
7.500 <= x < 10.000	88.200 Euro	16.700 Euro
10.000 <= x < 45.000	122.600 Euro	19.700 Euro
45.000 <= x < 100.000	201.100 Euro	23.200 Euro
100.000 <= x < 250.000	262.000 Euro	25.500 Euro
250.000 <= x < 500.000	362.000 Euro	25.500 Euro
500.000 <= x	562.000 Euro	25.500 Euro

Die Gemeinde Karlskron hat hier schon drei Angebote bekommen und das wirtschaftlichste Angebot wird in der Energieausschusssitzung am 26.03.2026 vorgestellt und beauftragt.

zur Kenntnis genommen

TOP 11 Anfragen und Mitteilungen

TOP 11.1 Mitteilung - Energieausschusssitzung am 26.03.2026

Bürgermeister Kumpf informiert den Gemeinderat nochmal, dass am 26.03.2026 die Energieausschusssitzung stattfindet.

zur Kenntnis genommen

TOP 11.2 Mitteilung - Erweiterung der Sitzplätze für die Gemeinderäte im Sitzungssaal

Bürgermeister Kumpf informiert den Gemeinderat, dass die Sitzplätze für die Gemeinderäte auf 20 Plätze erweitert wurden.

zur Kenntnis genommen

TOP 11.3 Mitteilung - Übergabe Fahrzeug HVO

Bürgermeister Kumpf berichtet, dass die Übergabe des neuen Fahrzeuges des HVO stattgefunden hat. Das Fahrzeug wurde durch die Firma Audi AG bereitgestellt. Derzeit gibt es noch Probleme bezüglich der Alarmierung.

zur Kenntnis genommen

TOP 11.4 Anfrage GRin Brüderle - Pflanzung von Bäumen im Gartenbereich der Kindertagesstätte Farbenfroh

GRin Brüderle erkundigt sich, wann die Bäume im Gartenbereich der Kindertagesstätte gepflanzt werden. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass er die Frage zum aktuellen Zeitpunkt nicht beantworten kann und wird sich diesbezüglich beim Bauamt erkundigen.

TOP 11.5 Anfrage GRin Froschmeir - Errichtung der umklappbare Pfosten in der Lessingstraße

GRin Froschmeir erkundigt sich, ob noch vor den Osterferien die umklappbaren Pfosten in der Lessingstraße errichtet werden. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass die umklappbaren Pfosten

bestellt sind. Ob die Pfosten bis zu den Osterferien errichtet werden können, kann Bürgermeister Kumpf nicht beantworten.

Ende: 20:50 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron